

# **Satzung des Vereins Limes-Krätscher WCV 1987 e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Limes-Krätscher WCV 1987 e. V.“ und hat seinen Sitz in Wehrheim/Ts. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, in seiner kulturell wertvollen Bedeutung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Vereinsvermögen**

Die aus Mitteln des Vereins oder seiner Abteilungen erworbenen oder durch Spenden oder sonst wie dem Verein oder seinen Abteilungen zugeführten Werte und Rechte sind Vereinseigentum. Sie bilden mit dem Kassenbestand und den Forderungen des Vereins das Vereinseigentum.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Jugendliche bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab Erreichen der Volljährigkeit wählbar.

Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### **Beitragspflicht**

Der jährlich zu entrichtende Beitrag wird jeweils in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres fällig und wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das neue Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.

## § 6

### **Austritt**

Das Mitglied kann nur zum Ende des Kalendermonats aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, schriftlich vorliegen. Alle Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Tag des Ausscheidens, mit Ausnahme der Beitragspflicht, die bis zum Tage des Austritts zu erfolgen hat.

## § 7

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. das Ansehen des Vereins schädigt,
- b. gegen den Zweck des Vereins verstößt oder
- c. trotz schriftlicher Anmahnung binnen eines Monats seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Alle Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Tag des Ausschlusses. Die Beitragszahlungsverpflichtung bleibt jedoch bis zum Tage des Ausschlusses bestehen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht, gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Der schriftliche Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden mit einfacher Mehrheit endgültig.

## § 8

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 1.Kassierer, dem 2.Kassierer, dem 1.Schriftführer, dem 2.Schriftführer, dem Zeugwart, dem 1.Jugendwart, dem 2.Jugendwart und 3 Beisitzern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten.  
Der Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein.

## **§ 9**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl, oder, falls nur ein Wahlvorschlag vorliegen sollte, durch Zuruf zu wählen.

Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Die Wahlhandlung soll ein von der Jahreshauptversammlung dazu berufenes Mitglied vornehmen.

Nach der Wahl leitet der Vorsitzende die Wahlhandlung für die noch zu wählenden sonstigen Vorstandsmitglieder.

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre (Geschäftsjahre). Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

## **§ 10**

### **Versammlungen**

Die Jahreshauptversammlung findet am Schluss des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen von ihnen unterschriebenen Antrag, mindestens vier Wochen vorher, verlangen. Der Antrag muss den Zweck der Einberufung angeben.

Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden, sofern die Vereinsmitglieder durch die Tagesordnung der einberufenen Versammlung mindestens zwei Wochen vorher über die beantragte Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt worden sind.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens, nach Regelung aller Verpflichtungen, entscheidet diese Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Es muss gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Vereinssitzes zugeführt werden.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungsfristen**

Zu Mitgliederversammlungen werden die einzelnen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen. Bei Familien geschieht dies mit einer Einladung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

## **§ 14**

### **Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und einem Zeugen, in der Regel dem 1. Schriftführer, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, mit zu unterschreiben ist.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung bestimmt aus ihrer Mitte alljährlich 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer werden ihren Bericht in der folgenden Jahreshauptversammlung verlesen.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmung**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. als gegenseitig vereinbart.

Wehrheim, den 12. Mai 2017

Simone Wagner

1. Schriftführerin, Protokollführerin

Horst Hopfengärtner

Vorsitzender, Versammlungsleiter